

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

schließen die folgende

Befristete Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ab dem 04.08.2022

Präambel

Mit Beschluss vom 04.08.2022 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) § 8 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie angepasst und vor dem Hintergrund der COVID-19-Epidemie mit Wirkung zum 04.08.2022 erneut eine bundesweite befristete Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese geschaffen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband die folgenden Ausführungsregelungen:

Artikel 1

Regelung zur ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes

Die Voraussetzungen, unter denen nach Regelungen des G-BA eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese ausgestellt werden kann, gelten entsprechend für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21), wenn der Arzt die telefonische Ausstellung als medizinisch vertretbar ansieht. § 45 Abs. 2 SGB V bleibt unberührt.

Artikel 2

Ergänzende Regelungen zum Vorgehen

Sollte im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese oder der Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 nach nur telefonischer Anamnese zusätzlich nach den Kriterien des RKI eine Labordiagnostik erforderlich sein, hat der Arzt diese zu veranlassen. Hierzu kann er eine Überweisung (Muster 10 bzw. Muster 10C) für die Labordiagnostik ausstellen und diese in einer dafür vorgesehenen Einrichtung vornehmen lassen. Sofern eine solche Möglichkeit nicht existiert, hat er den Versicherten über entsprechende Versorgungsangebote zur Durchführung des Tests zu informieren. Die Meldeverpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben bestehen. Der Versicherte ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Verschlechterung der Symptome, nach telefonischer Anmeldung in der Praxis, unverzüglich ein Arzt aufzusuchen ist.

Artikel 3

Regelung zur Verwendung der eGK bei Telefonkontakt

- (1) Für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01) nach der AU-Richtlinie nach nur telefonischer Anamnese oder für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung nach nur telefonischer Anamnese gilt folgende Regelung für die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK):
- (2) Eine Übertragung der Versichertenstammdaten aus der Patientendatei ist zulässig, wenn im aktuellen Quartal oder in einem der sechs Quartale, die dem telefonischen Kontakt vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat und die Prüfung des Leistungsanspruchs nach Nummer 1 des Anhangs 1 zur Anlage 4a erfolgt ist und der Versicherte angibt, dass keine Änderung eingetreten ist.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht vor, werden die Daten nach Anhang 1 Nummer 2.5.1 bis 2.5.4 der Anlage 4a BMV-Ä fernmündlich vom Patienten an den Arzt übermittelt und zur weiteren Abrechnung verwendet; Anlage 4a Anhang 1 Nummer 1.1. bis 1.3. finden keine Anwendung. Der Versicherte bestätigt mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.
- (4) Kann im weiteren Verlauf des Quartals die elektronische Gesundheitskarte verwendet werden, ist die Abrechnung in den Fällen des Absatzes 2 und 3 entsprechend Punkt 2.7 des Anhangs 1 der Anlage 4a BMV-Ä auf Basis von deren Daten zu erstellen.
- (5) Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes werden vom Arzt postalisch an den Versicherten übermittelt.

Artikel 4

Abrechenbare Gebührenordnungspositionen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01) nach nur telefonischer Anamnese und die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung nach nur telefonischer Anamnese – sofern im Arztfall keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnet werden kann – die Gebührenordnungsposition 01435 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) berechnungsfähig sind.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Übersendung der Bescheinigungen nach Absatz 1 an den Versicherten die mit 90 Cent bewertete Pseudo-Gebührenordnungsposition 88122 berechnungsfähig ist. Die Finanzierung erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV).

Artikel 5

Befristung

Diese Vereinbarung ist befristet bis zum 30.11.2022. Die Regelungen nach dieser Vereinbarung sind nur anwendbar, solange und soweit aufgrund von Regelungen des G-BA die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbestimmung aufgrund einer nur telefonischen Anamnese zulässig ist.

Die Vertragspartner werden die Vereinbarung unbeschadet der Befristung nach Absatz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.

Artikel 6
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 04.08.2022 in Kraft.

Berlin, den 04.08.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin